

# Landgericht Augsburg

Az.: 035 O 801/24



## IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Hahn Rechtsanwälte PartG mbB**, Marcusallee 38, 28359 Bremen, Gz.:  
043142-23/PA

gegen

**Mr Green Limited**, vertreten durch d. Direktor, Tagliaferro Business Center, High Street, Sliema SLM 1549 Malta, Malta

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]  
wegen Forderung

erlässt das Landgericht Augsburg - 3. Zivilkammer - durch die [REDACTED] als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29.07.2024 aufgrund des Sachstands vom 08.10.2024 folgendes

## Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 6.408,05 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 26.04.2024 zu zahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 6.408,05 € festgesetzt.

## Tatbestand

Die Klagepartei macht Ansprüche im Zusammenhang mit ihrer Teilnahme an Online-Glücksspielen auf von der Beklagten betriebenen Webseiten geltend.

Die Klagepartei nahm im Zeitraum vom 15.05.2019 bis 05.07.2019 über die deutschsprachigen Internetdomain der Beklagten <http://www.mrgreen.com/de> an Online-Glücksspielen teil, namentlich an virtuellen Automaten spielen, sog. „Slots“.

Die Beklagte besaß im streitgegenständlichen Zeitraum nach ihren eigenen Angaben für ihr Angebot lediglich eine maltesische Glücksspiellizenz. Sie besaß hingegen keine deutsche Lizenz.

Insgesamt hat die Klagepartei einen Betrag in Höhe von 6.408,05 EUR bei der Beklagten verspielt: Den Einzahlungen in dieser Höhe standen keine Auszahlungen gegenüber.

Die Klagepartei behauptet, dass sie seinerzeit nicht gewusst habe, dass die von der Beklagten in Deutschland angebotenen Online-Glücksspiele gesetzlich nicht erlaubt seien.

Die Klagepartei ist der Ansicht, als Verbraucher im Sinne des Art. 15 Abs. 1 EuGVVO an den streitgegenständlichen Glücksspielen teilgenommen zu haben.

Sie behauptet ferner, sie habe in den streitgegenständlichen Fällen zu keinem Zeitpunkt außerhalb Deutschlands oder im Bundesland Schleswig-Holstein an den hier streitgegenständlichen Online-Glücksspielen teilgenommen. Die Zahlungen der Klagepartei an die Beklagte seien jeweils von deren Wohnort aus erfolgt.

### **Die Klagepartei beantragt:**

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 6.408,05 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

**Die Beklagtenpartei beantragt:**

Klageabweisung

sowie die Aussetzung des Verfahrens

**Die Klagepartei beantragt,**

Zurückweisung des Aussetzungsantrags.

Die Beklagte beruft sich im Wesentlichen auf Verjährung und rügt die Zuständigkeit des Landgerichts Augsburg. Zudem ist die Beklagte der Ansicht, der Kläger sei zur Geltendmachung der Ansprüche nicht aktivlegitimiert.

Ferner ist die Beklagte der Ansicht, es bestünden weder deliktische noch bereicherungsrechtliche Rückzahlungsansprüche, insbesondere unterliege der Spielvertrag nicht der Nichtigkeitssanktion des § 134 BGB; ein etwaiger bereicherungsrechtlicher Anspruch scheitere jedenfalls auch an § 817 S.2 BGB.

Der Kläger behauptet hingegen, trotz der Sicherungsabtretung an einen Prozessfinanzierer zur gerichtlichen Geltendmachung des streitgegenständlichen Anspruchs berechtigt zu sein.

Die Klage wurde am 25.04.2024 zugestellt. Das Gericht hat am 29.07.2024 mündlich verhandelt und den Kläger informatorisch angehört.

Zur Ergänzung des Tatbestands wird auf die gewechselten Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen, die Sitzungsniederschrift vom 29.07.2024 sowie den übrigen Akteninhalt Bezug genommen.

Mit Beschluss vom 24.09.2024 und Zustimmung der Parteivertreter wurde in das schriftliche Verfahren übergegangen. Bis zum 08.10.2024 konnten Schriftsätze eingereicht werden. Termin zur Verkündung einer Entscheidung wurde bestimmt auf den 28.10.2024.

## Entscheidungsgründe

A.

Eine Aussetzung des Verfahrens war nicht veranlasst. Für eine Aussetzung nach § 251 ZPO fehlt

es an einem Antrag der Klagepartei. Eine Aussetzung analog § 148 ZPO im Hinblick auf ein beim EuGH anhängiges Vorabentscheidungsverfahren war wegen des Vorrangs der Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes für die Klagepartei nicht angezeigt. Zudem ist das angegangene Gericht als erstinstanzliches Gericht zur Vorlage nach Art. 267 Abs. 3 AEUV nicht verpflichtet. Insgesamt war der Antrag daher zurückzuweisen.

B.

Die Klage ist zulässig und begründet.

1.

Die internationale Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 18 Abs. 1 VO (EU) 1215/2012 (Brüssel Ia-VO = EuGVVO). Der Kläger ist im Hinblick auf den hier gegenständlichen Sachverhalt Verbraucher im Sinne von Art. 17 Abs. 1 EuGVVO. Wie er sich im Rahmen der informatorischen Äußerung einließ, stand er während der Zeit, in der er spielte, die ganze Zeit über in einem Beschäftigtenverhältnis als Schlosser bei MLP in Bobingen. Das Gericht sah keinen Anlass, an diesen Angaben zu Zweifeln.

Auf den Sachverhalt ist deutsches materielles Zivilrecht anzuwenden. Gemäß Art. 6 Abs. 1 ROM-I-VO unterliegt ein Verbrauchervertrag dem Recht des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern der Unternehmer seine Tätigkeit auf diesen Staat ausrichtet. Das Angebot der Beklagten war von Deutschland aus zugänglich. Eine wirksame Rechtswahl i. S.d. Art. 6 Abs. 2 Rom-I-Verordnung ist nicht ersichtlich.

2.

a)

Der Kläger kann von der Beklagten die Rückzahlung seiner Spielverluste verlangen (§ 812 Abs. 1 Satz 1 Var. 1 BGB).

Die Klagepartei ist aktivlegitimiert. Das Gericht hat keinen Anlass, an der Angabe der Klagepartei zu zweifeln, dass sie trotz der Sicherungsabtretung dazu befugt ist, die Ansprüche im eigenen Namen geltend zu machen. Angesichts des zugrundeliegenden Geschäftsmodells der Sicherungsabtretung besteht auch in diesem Fall keine vernünftigen Zweifel, dass damit eine Ermächti-

gung zur aktiven Prozessführung verbunden ist (vgl. Anlage K 9).

Das Gericht sah zudem keinen Anlass, an der Angabe des Klägers zu zweifeln, er habe stets von seinem Wohnort aus und zu keinem Zeitpunkt außerhalb Deutschlands oder im Bundesland Schleswig-Holstein an den hier streitgegenständlichen Online-Glücksspielen teilgenommen. Die Zahlungen der Klagepartei an die Beklagte sind jeweils von deren Wohnort aus erfolgt. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung gab er an, stets von seinem Wohnsitz in [REDACTED] aus gespielt zu haben.

Er hat seine Spieleinsätze bei der Beklagten ohne rechtlichen Grund getätigt. Der Vertrag über die Teilnahme an dem Online-Glücksspiel war nichtig (§ 134 BGB i. V. m. § 4 Abs. 4 GlüStV). Nach der alten Fassung der Regelung im GlüStV war das Veranstellen und Vermitteln öffentlicher Glücksspiele im Internet verboten, nach der aktuellen Fassung ist es jedenfalls ohne Erlaubnis verboten; eine solche lag hier nicht vor. Der Verstoß hat auch die Nichtigkeit des Vertrages gem. § 134 BGB zur Folge. Zwar ist nur von einem einseitigen Gesetzesverstoß auszugehen, bei dem die Nichtigkeitsfolge die Ausnahme bildet. Der von § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 angestrebte Schutzzweck erfordert jedoch die Nichtigkeit des jeweiligen Rechtsgeschäfts.

Die Rückforderung ist auch nicht gemäß § 817 Satz 2 BGB ausgeschlossen. Zwar mag dem Kläger mit der Teilnahme an dem Angebot der Beklagten ebenfalls ein Verstoß gegen Gesetze anzulasten sein. Teleologisch ist die Anwendung dieser Konditionssperre jedoch einzuschränken. Ein Ausschluss der Rückforderung wäre zumindest in den Fällen nicht mit dem Zweck des Bereicherungsrechts vereinbar, wenn die Rechtswidrigkeit des Geschäfts auf Vorschriften beruht, die gerade den leistenden Teil schützen sollen. Die Rückforderung der Glücksspielverluste ist jedenfalls dann zudem nicht gemäß § 817 S. 2 BGB ausgeschlossen, wenn die insoweit darlegungs- und beweisbelastete Online-Glücksspiel-Anbieterin – wie vorliegend – nicht nachgewiesen hat, dass der Spieler in subjektiver Hinsicht vorsätzlich verbots- oder sittenwidrig gehandelt oder sich der Einsicht in die Gesetz- bzw. Sittenwidrigkeit zumindest leichtfertig verschlossen hat (OLG München Beschluss vom 04.08.2022, Az. 18 U 538/22; OLG München Beschluss vom 20.09.2022, Az. 18 U 538/22; OLG München, Beschluss vom 11.05.2023, Az. 3 U 4239/23; OLG München Beschluss vom 26.05.2023, Az. 34 U 7497/22).

Mangels Vorsatzes der Klagepartei scheidet der Bereicherungsanspruch insoweit auch nicht gemäß § 814 Alt. 1 BGB aus. Die Klagepartei hat nicht gewusst, dass der Glücksspielvertrag aufgrund eines Gesetzesverstoßes nichtig war und er nicht zur Leistung verpflichtet gewesen ist. Im Rahmen der informatorischen Anhörung erklärte der Kläger hierzu für das Gericht glaubhaft und

nachvollziehbar, hiervon erst durch eine entsprechende Werbeanzeige einer Rechtsanwaltskanzlei auf Facebook im Jahre 2022 erfahren zu haben. Vorher habe er sich keine Gedanken über eine etwaige Illegalität gemacht. Auch ein Austausch mit anderen Spieler habe nicht stattgefunden. Auch habe er keine Kenntnisse von einer etwaigen medialen Berichterstattung genommen.

Ein Ausschluss nach § 242 BGB kommt ebenfalls nicht in Betracht. Ein Vertrauenstatbestand zugunsten der Beklagten kann schon aufgrund ihres eigenen gesetzeswidrigen Handelns nicht angenommen werden. Vor diesem Hintergrund erscheinen die Interessen der Beklagten nicht als vorrangig schutzwürdig i.S.d. § 242 BGB (OLG Stuttgart BeckRS 2024, 7498).

b)

Nach alledem kann offenbleiben, ob auch ein Schadensersatzanspruch gem. § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 4 Abs. 4 GlüStV bzw. § 284 StGB besteht.

c)

Die Ansprüche sind nicht verjährt. Die Beklagte hat gegenüber den Angaben des Klägers in seiner informatorischen Anhörung weder bewiesen, dass der Kläger bereits zum maßgeblichen Zeitpunkt Kenntnis i.S.d. § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB von der fehlenden Konzession der Beklagten hatte, noch legt sie tragfähige konkrete Tatsachen dar, die auf eine diesbezügliche grob fahrlässige Unkenntnis schließen lassen. Damit steht nicht fest, dass die Klagepartei die Schlussfolgerung auf einen Rückforderungsanspruch früher ziehen konnte.

d)

Der Anspruch auf Verzinsung folgt aus § 291 BGB iVm § 187 Abs. 1 BGB analog.

3.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Augsburg  
Am Alten Einlaß 1  
86150 Augsburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

gez.



Verkündet am 28.10.2024

gez.

██████████  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Augsburg, 29.10.2024

██████████  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle